



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2024

27. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg vom
16. November 2023 A 302

Ordnung des Studentenwerkes Leipzig – Anstalt
des öffentlichen Rechts – vom 19. Januar 2024 A 305

Satzung zur Änderung der Studienordnungen im
Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hoch-
schule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom
27. Mai 2024 A 310

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 313

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg

Vom 16. November 2023

Aufgrund von § 118 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg gemäß § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG am 16. November 2023 die folgende Grundordnung beschlossen.

Die Grundordnung wird mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juni 2024 in der nachstehenden Fassung gemäß § 119 Absatz 1 SächsHSG wirksam.

Präambel

Das Studentenwerk Freiberg erbringt für die Studentinnen und Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 118 Abs. 4 SächsHSG. Es erfüllt diese Aufgabe als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung und sieht sich gleichermaßen den Zielsetzungen von Ökonomie und Ökologie verpflichtet. Das Studentenwerk fördert studentische Eigeninitiativen und arbeitet eng mit Studentinnen und Studenten und ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Studentenwerkes Freiberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, (nachfolgend als „Studentenwerk“ bezeichnet) besteht darin, für die Studentinnen und Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen (siehe § 2 Sächsische Studentenwerkszuordnungsverordnung) Dienstleistungen im Sinne von § 118 Abs. 4 SächsHSG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe wahr insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb von Hochschulgastronomiebetrieben (Mensen und Cafeterien),
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. Förderung kultureller und sozialer Interessen der Studentinnen und Studenten (z.B. Studentenhäuser, Studentenclubs, musische Gruppen, Tutorenprogramme),
4. Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Kindereinrichtungen,
5. Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studentinnen und Studenten,
6. Beratung wie beispielsweise psychosoziale Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten und Sozialberatung,
7. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

(2) Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, wenn das Studentenwerk gemäß § 118 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG Kraft Vertrages Aufgaben für schulische Einrichtungen übernimmt, welche ihrerseits Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnehmen.

(3) Aufgaben nach § 118 Abs. 4 und 7 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr. Als staatliche Aufgabe gemäß § 118 Abs. 5 SächsHSG obliegt dem Studentenwerk die Ausführung der Ausbildungsförderung sowie der Vollzug der Bewilligungen von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen, sofern dieser dem Studentenwerk übertragen ist.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 insbesondere durch die Versorgung der Studentinnen und Studenten mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 insbesondere durch die preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studentinnen und Studenten und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für die Studentinnen und Studenten und durch die Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte verfolgt.
4. Der gemeinnützige Zweck besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 insbesondere in der Hilfe und Förderung von Studentinnen und Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
5. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 insbesondere durch Gewährung von Beihilfen und Darlehen verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Beratungseinrichtungen verfolgt.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird durch entsprechende Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 2 wird durch geeignete Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 verfolgt.

(2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Studentenwerk gestattet grundsätzlich allen Personen die Benutzung seiner Einrichtungen. Leistungen

des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 und 2 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studenten und Schülern gleichgestellt.

§ 3 Organisation

(1) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes ist in einem Organigramm wiedergegeben, welches nicht Bestandteil der Grundordnung ist und gesondert bekannt gegeben wird.

(2) Das Organisationsrecht liegt bei der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Studentenwerkes. Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn sie in der Neuschaffung oder dem Wegfall von Abteilungen bestehen.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer macht Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes durch eine entsprechend aktualisierte Fassung des Organigramms bekannt.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

- der Verwaltungsrat und
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern gem. § 120 Abs. 2 SächsHSG.

- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- vier Studentinnen oder Studenten, von denen jeweils zwei durch den Studentenrat der Hochschule Mittweida und TU Bergakademie Freiberg in den Verwaltungsrat entsandt werden;
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis des Hochschulpersonals gemäß § 58 Abs. 1 SächsHSG – mit Ausnahme der studentischen Hilfskräfte – die von den Hochschulen, die dem Studentenwerk zugeordnet sind, in den Verwaltungsrat entsandt werden; sowie
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadt Freiberg und einer Vertreterin oder einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Hochschulpersonals werden von den Rektoraten entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Freiberg wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister entsandt.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter der örtlichen Wirtschaft wird gem. § 120 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG auf Vorschlag des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den jeweiligen Betrieb/die Einrichtung in den Verwaltungsrat entsandt.

(5) Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 120 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG sind die Kanzlerinnen oder Kanzler der zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadt Mittweida, die bzw. der durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister entsandt wird.

(6) Als beratendes Mitglied gemäß § 120 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG wird weiterhin eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes, die bzw. der durch Briefwahl von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt wird, in den Verwaltungsrat entsandt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst 2 Jahre und beginnt zum 1. Januar und endet zum 31. Dezember des Folgejahres.

(8) Die Amtszeit für Mitglieder des Verwaltungsrates, die aufgrund des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern neu hinzukommen, beginnt mit der Entsendung und endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates.

(9) Mit dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds aus der Hochschule verliert es seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Mit dem Ausscheiden der Vertreterin bzw. des Vertreters der Beschäftigten des Studentenwerkes verliert diese bzw. dieser ebenfalls ihre bzw. seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(10) Für die verbleibende Amtszeit ist jeweils eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu entsenden.

(11) Der Verwaltungsrat bleibt in jedem Falle bis zu dem Tag im Amt, bis ein folgender Verwaltungsrat gebildet wurde und sein Amt aufgenommen hat.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den in § 120 Abs. 3 und 5 SächsHSG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers;
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Eine bzw. einer von beiden muss aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten stammen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei Verhinderung. Im Falle des Ausscheidens bzw. der Amtsniederlegung der oder des Vorsitzenden oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Verwaltungsrat eine Nachwahl durch.

(3) Der Verwaltungsrat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er ist von der bzw. dem Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Im Einvernehmen zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer können dringliche Angelegenheiten auch durch schriftliche Abstimmung entschieden werden. Dringliche Angelegenheiten sind

solche, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind und dem Studentenwerk insbesondere zu einem finanziellen Nachteil oder Schaden gereichen können.

(4) Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden bzw. online teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich die Tätigkeit des Verwaltungsrates nach der Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.

§ 7

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes. Sie bzw. er entwirft den Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr und legt den Entwurf dem Verwaltungsrat vor. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer stellt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die laufende Geschäftstätigkeit des Studentenwerkes, sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(4) Gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk von der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, sofern das SächsHSG hierzu nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bestimmt für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung eine ständige Vertretung. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Auskünfte nach § 118 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 SächsHSG gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Sie bzw. er nimmt erforderlichenfalls auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 SächsHSG wahr.

§ 8

Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der vom Studentenwerk jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit den Stellenübersichten für die einzelnen Kostenstellen, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit der Kapitalflussrechnung. Der Erfolgsplan enthält alle vorhersehbaren Maßnahmen des Studentenwerkes, welche Aufwand oder Ertrag bzw. Ausgaben oder Einnahmen verursachen. Der Wirtschaftsplan soll in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein; ein negatives Ergebnis des Erfolgsplanes soll durch Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden können und ein positives Ergebnis wird grundsätzlich dem Eigenkapital zugeführt.

(3) Sämtliche Aufwands- und Ertragskonten innerhalb der Kostenstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Wenigeraufwand oder Mehrertrag in einzelnen Kostenstellen darf zum Ausgleich von Mehraufwand oder Wenigerertrag in demselben Kostenstellenbereich verwendet werden.

(4) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht vorhergesehene Maßnahmen sowie wesentliche Veränderungen der geplanten Maßnahmen müssen vor deren Durchführung beantragt und genehmigt werden. Für die Behandlung und Genehmigung dieser Anträge gelten die Vorschriften für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes entsprechend. Wesentlich sind Veränderungen in der Finanzierung oder Änderungen des Erfolgsplans, die über die zulässige Deckungsfähigkeit hinausgehen.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Die Grundordnung und sonstige Ordnungen des Studentenwerkes werden im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Sofern die Beschlüsse des Verwaltungsrates einer Veröffentlichung bedürfen, ist die Form der Veröffentlichung Bestandteil des Beschlusses.

§ 10

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 118 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung für das Studentenwerk Freiberg vom 28. Mai 2021 (SächsABI./AAz. S. A 718) außer Kraft.

Freiberg, den 16. November 2023

Studentenwerk Freiberg
Prof. Dr. Rogler
Verwaltungsratsvorsitzende

Studentenwerk Freiberg
Schmalz
Geschäftsführer

Ordnung des Studentenwerkes Leipzig – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 19. Januar 2024

Aufgrund von § 119 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, gibt sich das Studentenwerk Leipzig folgende Ordnung. Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Leipzig hat gemäß § 120 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG die Ordnung am 19. Januar 2024 beschlossen; das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat die Ordnung gemäß § 119 Absatz 1 Satz 2 SächsHSG am 3. Juni 2024 genehmigt.

Präambel

Das Studentenwerk Leipzig, Anstalt des öffentlichen Rechts, erbringt für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 118 Absatz 4 und 7 SächsHSG. Entsprechendes gilt für die Studierenden der Hochschulen, mit denen das Studentenwerk Leipzig eine Vereinbarung zu deren Betreuung geschlossen hat. Es erfüllt diese Aufgabe als ein nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialem Auftrag und sieht sich gleichermaßen den Zielsetzungen von Ökonomie und Ökologie verpflichtet. Das Studentenwerk Leipzig fördert studentische Eigeninitiativen und arbeitet eng mit den Studierenden und ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Zweck und Aufgaben
§ 2	Gemeinnützigkeit
§ 3	Organisation
§ 4	Organe
§ 5	Bildung des Verwaltungsrates
§ 6	Zuständigkeit des Verwaltungsrates
§ 7	Geschäftsführung
§ 8	Wirtschaftsführung
§ 9	Bekanntmachungen
§ 10	Auflösung
§ 11	Inkrafttreten

Anlage: Ergänzende steuerliche Regelungen für den Betrieb gewerblicher Art

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Studentenwerkes Leipzig, Anstalt des öffentlichen Rechts, (nachfolgend „Studentenwerk“) besteht darin, für die Studierenden der ihm durch Rechtsverordnung bzw. durch Verträge zugeordneten Hochschulen und die studentischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Kooperations- und Austauschprogramme Dienstleistungen im Sinne von § 118 Absatz 4 und 7 SächsHSG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch:

1. Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) für Studierende mit Kantinenfunktion für Landes- und Hochschulbedienstete,

2. Errichtung, Betrieb, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. Unterstützung Studierender in kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen,
4. Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen vorrangig für Kinder von Studierenden, zur Auslastung freier Kapazitäten auch für Kinder von Hochschulbediensteten gemäß § 58 SächsHSG beziehungsweise für Kinder von Beschäftigten des Studentenwerkes sowie für Kinder von Dritten,
5. Angebote von Beratungsleistungen in studentischen Angelegenheiten, wie psychosoziale Beratung, Sozialberatung und Rechtsberatung,
6. Bildung und Verwaltung eines Darlehens- und Sozialfonds für Studierende,
7. Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen am Hochschulstandort, zum Beispiel Studierende mit Kind, Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ausländische Studierende, studentische Spitzensportlerinnen und Spitzensportler,
8. Gesundheitsförderung von Studierenden,
9. Unterstützung der Studierenden europäischer und internationaler Austauschprogramme, der nach § 118 Absatz 1 und 3 SächsHSG zugeordneten Hochschulen,
10. Verwaltung des Semestertickets und des Mobilitätsfonds der Studierenden.

(2) Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, wenn das Studentenwerk gemäß § 118 Absatz 3 Satz 2 SächsHSG kraft Vertrages Aufgaben für schulische Einrichtungen übernimmt, welche ihrerseits Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.

(3) Aufgaben nach § 118 Absatz 4 und 7 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr. Als staatliche Aufgabe gemäß § 118 Absatz 5 SächsHSG obliegt ihm die Ausführung der Ausbildungsförderung sowie der Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen, sofern ihm diese als staatliche Aufgabe vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus übertragen wurde.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden mit gesundheitlich hochwertigen Speisen und Getränken zu günstigen Preisen einschließlich weitergehender kostenfreier Aufenthaltsmöglichkeiten und einer Nutzung von Räumlichkeiten für weitere Zwecke der Studentenhilfe verfolgt.

2. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch die preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von studentisch orientierten Betreuungsleistungen in den Studentenwohnheimen verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird vor allem durch die Förderung kultureller Veranstaltungen, Initiativen und Projekte von Studierenden sowie durch die Bereitstellung von Räumen an Studierende und durch die Einrichtung und den Betrieb einer Jobvermittlung für Studierende erreicht.
4. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 besteht insbesondere in der Hilfe und der Förderung von Studierenden mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter sowie der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
5. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird durch entsprechende Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Studierende verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird durch die Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Studierende verfolgt.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird durch entsprechende Betreuungs- und Beratungsangebote sowie durch Maßnahmen und Veranstaltungen zur Integration und/oder Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen gewährleistet.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird durch entsprechende Dienstleistungen für Studierende verfolgt.
9. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird durch Versorgung dieser zeitweise an den Hochschulen immatrikulierten Studierenden nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und durch Bereitstellung von Wohnraum für diese Studierenden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 verfolgt.
10. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 wird durch preiswerte und umweltfreundliche Mobilitätsangebote wie Semestertickets und Fahrradselbsthilfewerkstätten für Studierende zur Förderung der studentischen Mobilität erbracht.

(2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Leistungen des Studentenwerkes an Personen, die nicht unmittelbar zu dem nach dieser Ordnung begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten in vollem Umfang entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Studierende, die in anderen Studentenwerken Semesterbeiträge entrichtet haben sowie Schülerinnen und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Absatz 2 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes dem in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis gleichgestellt.

(4) Ergänzende steuerliche Regelungen für den Betrieb gewerblicher Art sind als Anlage zu dieser Ordnung beigelegt.

§ 3 Organisation

(1) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes Leipzig ist in einem Organigramm wiedergegeben, welches nicht Bestandteil dieser Ordnung ist und gesondert bekannt gegeben wird.

(2) Das Organisationsrecht liegt bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Studentenwerkes. Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn sie in der Neuschaffung oder dem Wegfall von Abteilungen bestehen.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

- der Verwaltungsrat und
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Diese Mitglieder sind:

1. die Rektorin oder der Rektor der Universität Leipzig,
2. die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig,
3. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals der Universität Leipzig, gemäß § 58 Absatz 1 SächsHSG – mit Ausnahme der studentischen Hilfskräfte – und § 90 SächsHSG,
4. fünf gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Leipzig,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Wirtschaft.

(2) Für die durch Wahl zu besetzenden Sitze der Studierenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist im Hinblick auf die Anzahl der immatrikulierten Studierenden folgende Verteilung vorgesehen:

- Die Universität Leipzig erhält zwei Sitze in der Gruppe der Studierenden,
- die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erhält einen Sitz in der Gruppe der Studierenden,
- die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ und die Hochschule für Grafik und Buchkunst erhalten je einen Sitz in der Gruppe der Studierenden.

Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Hochschulpersonals nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erfolgt durch den Senat der Universität Leipzig, die der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durch den jeweils nach § 5 Absatz 2 zuständigen Studierendenrat. Für die Wahl der oben genannten Vertreterin oder des oben genannten Vertreters des Hochschulpersonals durch den Senat können die studentischen Senatorinnen oder Senatoren einen Vorschlag unterbreiten, sofern die Universität Leipzig keine abweichende Regelung dazu getroffen hat.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Leipzig wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister benannt.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter der örtlichen Wirtschaft ist einvernehmlich vom Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Studentenwerkes zu bestellen.

(5) Beratende Mitglieder gemäß § 120 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Studentenwerkes, mindestens eine der Kanzlerinnen oder einer der Kanzler der zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes, die oder der in direkter Wahl durch die Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt wird. Eine Briefwahl ist hierbei zulässig. Darüber hinaus kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der Hochschulen, die in den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes fallen, beratend mitwirken, sofern diese Hochschule nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 5 Absatz 2 im Verwaltungsrat vertreten ist.

(6) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Kalenderjahren gewählt beziehungsweise benannt. Die Amtszeit beginnt zum 1. Januar des Jahres und endet zum 31. Dezember des Folgejahres. Die Amtszeit für Mitglieder des Verwaltungsrates, die aufgrund des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern neu hinzukommen, beginnt mit der Bestellung und endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates. Mit dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes aus der Hochschule, eines Mitgliedes aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Leipzig, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus oder aus dem Arbeitsverhältnis mit dem örtlichen Wirtschaftsbetrieb verliert es seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für die verbleibende Amtszeit ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen oder zu benennen. Mit dem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters der Beschäftigten des Studentenwerkes aus dem Studentenwerk verliert diese oder dieser ebenfalls die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. In diesem Falle rückt die oder der in der Wahl ermittelte nächstplatzierte Kandidatin oder Kandidat nach.

(7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Einer von beiden muss aus der Gruppe der Studierenden stammen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung. Des Weiteren wählt der Verwaltungsrat die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsrates in die Ausschüsse nach § 6 Absatz 1.

(8) Kommt die Wahl oder die Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates bis zum Ablauf der Amtszeit der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers nach Absatz 6 Satz 1 und 2 nicht zustande, verlängert sich die Amtszeit der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers bis zur Wahl oder Benennung des Mitgliedes. Gleiches gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie für die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsrates in den Ausschüssen nach § 6 Absatz 1. Die Amtszeit dieser Personen verlängert sich im Fall der nicht rechtzeitig erfolgenden Wahl bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Falls einer der den Studierenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 zustehenden Sitze unbesetzt ist, wird der Sitz vorübergehend bis zu seiner Neubesetzung an eines der gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 mitwirkenden beratenden studentischen Mitglieder in der Rangfolge der vertretenen Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden vergeben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den in § 120 Absatz 3 und 5 SächsHSG aufgeführten Aufgaben noch folgende:

- Wahl der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat folgende beratende und beschließende Ausschüsse zur Vergabe der im Rahmen des Wirtschaftsplans beziehungsweise der Beitragsordnung zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen:

- Kulturausschuss,
- Sozialausschuss,
- Semesterticketausschuss.

(2) Der Verwaltungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; auf Antrag eines der Mitglieder oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers muss dies innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Im Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer können dringliche Angelegenheiten auch durch schriftliche Abstimmung entschieden werden. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind und dem Studentenwerk insbesondere zu einem finanziellen Nachteil oder Schaden gereichen können.

(3) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Soweit das SächsHSG nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Übrigen bestimmt sich die Tätigkeit des Verwaltungsrates nach der Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals. Für den Fall der Verhinderung wird eine ständige Vertretung bestimmt. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für den Entwurf des Wirtschaftsplans für das jeweilige Wirtschaftsjahr und legt diesen dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die laufende Geschäftstätigkeit des Studentenwerkes, bereitet die Sitzungen vor und führt die gefassten Beschlüsse aus.

(5) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk von der oder dem

Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, sofern das SächsHSG hierzu nichts Abweichendes bestimmt.

(6) Auskünfte nach § 118 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 SächsHSG gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus erteilt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Sie oder er nimmt erforderlichenfalls auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 SächsHSG wahr.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan und seine Bestandteile werden vom Studentenwerk nach kaufmännischen Grundsätzen und entsprechend der gesetzlichen Regeln zur Wirtschaftsführung aufgestellt.

(3) Die Ansätze für Ertrag und Aufwand sind innerhalb einer Kostenstelle gegenseitig deckungsfähig. Der Ausgleich der Kostenstellen innerhalb eines Kostenstellenbereichs ist zulässig.

(4) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht vorhersehbare oder wesentlich geänderte Maßnahmen sind vor deren Durchführung zu beantragen und zu begründen. Für die Behandlung und Genehmigung dieser Anträge gelten

die Vorschriften für die Genehmigung des Wirtschaftsplans entsprechend.

(5) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach einer gesonderten Rechtsverordnung, die das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlässt.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Die Ordnung und die Beitragsordnung des Studentenwerkes sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Hochschulen sind unverzüglich über Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Benutzungsordnungen sind in den entsprechenden Einrichtungen des Studentenwerkes an den dafür vorgesehenen Stellen auszuhängen.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 118 Absatz 4 SächsHSG zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 9. Februar 2017 (SächsABI./AAz. Nr. 20/2017) außer Kraft.

Leipzig, den 19. Januar 2024

Studentenwerk Leipzig
Dr. Andrea Diekhof
Geschäftsführerin

Anlage

zur Ordnung des Studentenwerkes Leipzig vom 19. Januar 2024

Ergänzende steuerliche Regelungen für den Betrieb gewerblicher Art**§ 1**

(1) Das Studentenwerk Leipzig mit Sitz in Leipzig verfolgt mit seinen Dienstleistungen für Studierende ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung Studierender und anderer in der Ausbildung befindlicher Gruppen sowie der Fortbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Errichtung und den Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) für Studierende,
 - die Errichtung und den Betrieb von studentischem Wohnraum,
 - die Errichtung, den Betrieb und die Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen,
- welche aufgrund der engen sachlichen, technischen und wirtschaftlichen Verflechtung in einem Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst sind.

(3) Die Verpflegungsbetriebe, die Einrichtungen für das studentische Wohnen und die Kinderbetreuungseinrichtungen werden als Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung geführt. In den Verpflegungsbetrieben wird der gemeinnützige Zweck insbesondere erfüllt durch die hochschulnahe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden und im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen der Studentenwerksbediensteten sowie der Hochschulbediensteten und Hochschulgäste mit ernährungsphysiologisch hochwertigen Speisen und Getränken zu günstigen Preisen; dieser sind auch die Erträge aus Automaten zuzurechnen, die von anderen Unternehmen im Rahmen des vorgenannten Versorgungsauftrags in Bereichen der Verpflegungsbetriebe betrieben werden. Der gemeinnützige Zweck wird außerdem erfüllt durch das weitergehende, kostenfreie Angebot der Räume als Aufenthaltsmöglichkeit und zur Nutzung für weitere Zwecke der Studentenhilfe sowie für ergänzende studentisch orientierte Serviceleistungen im Rahmen des Absatzes 2 Satz 1. Bestandteil der Zweckbetriebe sind weiterhin auf die Ausbildung der Studentenwerksbediensteten gerichtete Tätigkeiten.

In den Studentenwohnheimen wird der gemeinnützige Zweck insbesondere erfüllt durch die in Zusammenarbeit mit den Hochschulen auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des

Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden und im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen der Hochschulgäste mit preisgünstigem, auf die Hochschulausbildung ausgerichtetem Wohnraum sowie mit Räumen zur Nutzung für weitere Zwecke der Studentenhilfe, einschließlich für Angebote an ergänzenden studentisch orientierten Betreuungsmaßnahmen und Serviceleistungen im Rahmen des Absatzes 2 Satz 1.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen wird der gemeinnützige Zweck insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter sowie der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

§ 2

Mit seinen Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen für das studentische Wohnen und Kinderbetreuungseinrichtungen ist das Studentenwerk Leipzig selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel der Verpflegungsbetriebe, der Einrichtungen für das studentische Wohnen und der Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Verpflegungseinrichtungen, der Einrichtungen für das studentische Wohnen oder der Kinderbetreuungseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studentenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art fällt an das Studentenwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Satzung zur Änderung der Studienordnungen im Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Vom 27. Mai 2024

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10) geändert worden ist und § 14 Abs. 1 Nr. 1 Fachhochschule-Meißen-Gesetz vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (SO-BaAV)

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom 27. November 2018 (SächsABI. 2019 AAz. S. A67) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem 1. September 2018 und vor dem 1. September

2024 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 27. November 2018 (SächsABI. 2019 AAz. S. A67) fort.“

2. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (SO-BBaAV)

Die Studienordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaats Sachsen für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung vom 19. September 2022 (SächsABI. 2019 AAz. S. A765) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem 1. August 2021 und vor dem 1. September 2024 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 19. September 2022 (SächsABI. 2022 AAZ S. A765) fort.“
2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Meißen, den 27. Mai 2024

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Anhang zu Artikel 2 Nummer 2

Modulfolge Berufsintegrierender Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung ab IJ 2024

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<p>Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts BBaAV-01</p> <p>ECTS 5 Präsenz 39 (52)* Selbstst. 111</p>	<p>Kommunale Selbstverwaltung BBaAV-06</p> <p>ECTS 5 Präsenz 40 (54)* Selbstst. 110</p>	<p>Öffentliche Finanzwirtschaft BBaAV-10 Teil 1</p> <p>ECTS 3 Präsenz 27 (36)* Selbstst. 63</p>	<p>Öffentliche Finanzwirtschaft BBaAV-10 Teil 2</p> <p>ECTS 2 Präsenz 14 (18)* Selbstst. 48</p>	<p>Besondere Handlungsfelder der Kommunen BBaAV-19A</p> <p>ECTS 5 Präsenz 33 (44)* Selbstst. 117</p>	<p>Organisation und Steuerung BBaAV-23</p> <p>ECTS 5 Präsenz 33 (44)* Selbstst. 117</p>
<p>Privatrecht BBaAV-02</p> <p>ECTS 5 Präsenz 39 (52)* Selbstst. 111</p>	<p>Leistungsverwaltung BBaAV-07</p> <p>ECTS 4 Präsenz 33 (44)* Selbstst. 87</p>	<p>Personalmanagement BBaAV-11 Teil 1</p> <p>ECTS 2 Präsenz 14 (18)* Selbstst. 46</p>	<p>Personalmanagement BBaAV-11 Teil 2</p> <p>ECTS 3 Präsenz 26 (34)* Selbstst. 64</p>	<p>Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Unternehmen BBaAV-20</p> <p>ECTS 5 Präsenz 33 (44)* Selbstst. 117</p>	<p>Bau- und Umweltrecht BBaAV- 22 Teil 2</p> <p>ECTS 5 Präsenz 33 (44)* Selbstst. 117</p>
<p>Betriebs- und Volkswirtschaftslehre BBaAV-03</p> <p>ECTS 4 Präsenz 33 (44)* Selbstst. 87</p>	<p>IT-gestützte Verwaltungsorganisation BBaAV-08</p> <p>ECTS 5 Präsenz 38 (50)* Selbstst. 112</p>	<p>Projektarbeit BBaAV-12</p> <p>ECTS 5 Präsenz 24 (32) Selbstst. 128</p>	<p>Rechnungswesen BBaAV-16</p> <p>ECTS 6 Präsenz 40 (54)* Selbstst. 140</p>	<p>Verwaltungsrelevante Managementkonzepte BBaAV-21</p> <p>ECTS 5 Präsenz 33 (44)* Selbstst. 117</p>	<p>Bachelorarbeit und Verteidigung BBaAV-24</p> <p>ECTS 10 Präsenz 10 (14)* Selbstst. 290</p>
<p>Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandels BBaAV-04 Teil 1</p> <p>ECTS 2 Präsenz 17 (22)* Selbstst. 43</p>	<p>Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandels BBaAV-04 Teil 2</p> <p>ECTS 6 Präsenz 50 (65)* Selbstst. 130</p>	<p>Europarecht, Zuwendungsgerecht, Datenschutz- und Informationssicherheit BBaAV-13</p> <p>ECTS 5 Präsenz 38 (50)* Selbstst. 112</p>	<p>Beschaffung und Liegenschaftsverwaltung BBaAV-17</p> <p>ECTS 6 Präsenz 44 (58)* Selbstst. 136</p>	<p>Bau- und Umweltrecht BBaAV-22 Teil 1</p> <p>ECTS 3 Präsenz 23 (30)* Selbstst. 67</p>	
<p>Sozialwissenschaftliche Grundlagen BBaAV-05</p> <p>ECTS 4 Präsenz 41 (54) Selbstst. 79</p>	<p>Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung, Projektmanagement Teil 2 BBaAV-09</p> <p>ECTS 10 Präsenz 300 Selbstst. -</p>	<p>Öffentliche Wirtschaft BBaAV-14</p> <p>ECTS 5 Präsenz 35 (46)* Selbstst. 115</p>	<p>Kooperative Verwaltung BBaAV-18 Teil 1</p> <p>ECTS 3 Präsenz 20 (26) Selbstst. 70</p>	<p>Kooperative Verwaltung BBaAV-18 Teil 2</p> <p>ECTS 2 Präsenz 15 (20)* Selbstst. 45</p>	
<p>Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung, Projektmanagement Teil 1 BBaAV-08</p> <p>ECTS 10 Präsenz 300 Selbstst. -</p>	<p>Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung, Projektmanagement Teil 3 BBaAV-09</p> <p>ECTS 10 Präsenz 300 Selbstst. -</p>	<p>Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung, Projektmanagement Teil 3 BBaAV-09</p> <p>ECTS 10 Präsenz 300 Selbstst. -</p>	<p>Querschnittsverwaltung Teil 1 BBaAV-15</p> <p>ECTS 10 Präsenz 300 Selbstst. -</p>	<p>Querschnittsverwaltung Teil 2 BBaAV-15</p> <p>ECTS 10 Präsenz 300 Selbstst. -</p>	<p>Querschnittsverwaltung Teil 3 BBaAV-15</p> <p>ECTS 10 Präsenz 300 Selbstst. -</p>

■ Fachtheoretische Module

■ Fachtheoretisches Wahlpflichtmodul

■ Berufsinthegrierte Praxismodule

*) Präsenzanteile ausgewiesen in Zeitstunden und Lehrveranstaltungsstunden

Anlage

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 22/24**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 5. Juni 2024 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Die Commerzbank AG, Kaiserstraße 16, 60626 Frankfurt am Main als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank AG hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Gablenz,

Blatt 3992 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 41 000,00 DM nebst 15 Prozent jährlich Zinsen, eingetragen am 7. August 1996, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 5. September 2024 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 11. Juni 2024

Amtsgericht Chemnitz
Abo-Rady
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 11/24**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE98 8705 0000 3373 1870 43, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Gudrun Bochmann, zuletzt wohnhaft Bernsdorfer Straße 103, 09126 Chemnitz, wird der Ausschlie-

ßungsbeschluss vom 3. Juni 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 11. Juni 2024

Amtsgericht Chemnitz
Abo-Rady
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 12/24

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE68 8705 0000 4391 1095 60, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Johannes und Karin Richter, zuletzt wohnhaft Obere Dorfstraße 75, 09350 Lichtenstein/Sa., wird

der Ausschließungsbeschluss vom 3. Juni 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 11. Juni 2024

Amtsgericht Chemnitz
Abo-Rady
Rechtspflegerin

